

## **Vorlage an den Landrat**

**Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend Klimaschutz**

**(Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baseler Verfassung?») (**

**[2022/351]**

vom 17.02.2025

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Am 2. Juni 2022 reichten Klaus Kirchmayr und Konsorten die parlamentarische Initiative «[Klimaschutz-Artikel in die Verfassung?](#)» ein, welcher mit [Beschluss des Landrats Nr. 2012 vom 9. Februar 2023](#) vorläufig unterstützt und an die landrätliche Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) überwiesen worden ist.

Die Kantonsverfassung (nachfolgend KV BL) ist der höchste Rechtserlass des Kantons Basel-Landschaft. Sie umschreibt unter anderem die wichtigsten öffentlichen Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden zu erfüllen haben. Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes auch als öffentliche Aufgabe soll dieser nun neu zum Verfassungsauftrag erklärt werden. Von Seiten der Initiantinnen und Initianten wird vorgeschlagen, für die KV BL den exakt gleichen Text zu verwenden, wie ihn das [Zürcher Stimmvolk am 15. Mai 2022](#) in die Verfassung aufgenommen hat. Entgegen dem Antrag der Initiantinnen und Initianten, den exakt gleichen Text wie in der Zürcher Verfassung für die KV BL aufzunehmen, wurde durch die Initiantinnen und Initianten in der parlamentarischen Initiative «Klimaschutz-Artikel in die Verfassung?» eine abweichende Formulierung für die Verfassungsbestimmung verwendet. Die UEK schlägt deshalb im Sinne der Meinung der Initiantinnen und Initianten vor, Teile des neuen Verfassungstextes des Kantons Zürich bezüglich des Klimaschutzes für die Aufnahme in die KV BL zu verwenden.

Im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung wurde allen betroffenen Akteuren die Möglichkeit gegeben, sich zu einer möglichen Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft einzubringen. Nach Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen soll die KV BL dahingehend ergänzt werden, dass der bestehende § 112 Absatz 4 der KV BL, welcher dem allgemeinen Umweltschutz im Kanton Basel-Landschaft gewidmet ist, revidiert wird. Mit § 112 a der KV BL wird zudem ein neuer Klimaschutz-Artikel eingeführt, der eine umfassende verfassungsmässige Grundlage für Massnahmen in den Bereichen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel schafft. Die geplante Verfassungsänderung definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz «Netto-Null». Der neue Klimaschutzartikel erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seiner Auswirkungen einzusetzen. Weiter bezeichnet er die Handlungsfelder für Massnahmen und schafft die Grundlage für die Förderung von geeigneten Technologien, Materialien und Prozessen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Klima in der Schweiz stark verändert. Auch der Kanton Basel-Landschaft ist von den Folgen der Klimaveränderung betroffen. Dazu gehören etwa die Zunahme von Hitzeperioden und Starkniederschlägen. Diese Folgen werden für Mensch, Umwelt und Wirtschaft zunehmend spürbar und haben beispielsweise Auswirkungen auf die Lebensqualität in den Siedlungsgebieten oder auf die Land- und Forstwirtschaft. Die knappe Kommissionsmehrheit anerkennt die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Thematik und erachtete es als folgerichtig, eine Klima-Norm in die KV BL aufzunehmen. Mit der vorgeschlagenen neuen Verfassungsbestimmung werden der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel auf Stufe der KV BL ausdrücklich verankert. Es handelt sich dabei um wichtige langfristige Ziele des Kantons, weshalb die Aufnahme in die KV BL gerechtfertigt ist. Einerseits wird dadurch der Katalog der öffentlichen Aufgaben in der KV BL aktualisiert, was Transparenz schafft. Andererseits ist mit einer Aufnahme dieser

neuen Aufgabe von Kanton und Gemeinden in die KV BL auch eine hohe demokratische Legitimation verbunden. Auf Bundesebene ist die entsprechende Entwicklung mit der Annahme des indirekten Gegenvorschlags der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima ([Gletscher-Initiative](#))» im Jahr 2019 angestossen worden. Am 18. Juni 2023 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit ([KIG](#)) angenommen, welches die Ziele des Übereinkommens von Paris, welche bereits zuvor für alle Gebietskörperschaften in der Schweiz galten, erstmals im Gesetz verankert.

Mit dem neuen Artikel zum Klimaschutz gibt sich der Kanton auf seiner Verfassungsebene das gleiche Klimaziel wie die Schweiz. Dies in der Überzeugung, dass die Erreichung von Netto-Null nicht nur eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen ist, sondern auch Mehrwerte für seine Einwohnerinnen, Einwohner und Unternehmen schafft.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht .....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	6
2.3.	Erläuterungen	6
2.3.1.	<i>Forderung des Vorstosses 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?»</i>	6
2.3.2.	<i>Neuer Verfassungsartikel betreffend Klimaschutz</i>	7
2.3.3.	<i>Umsetzung von künftigen verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend Klimaschutz</i>	9
2.4.	Strategische Verankerung und Bezug zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	11
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	11
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
2.10.	Beratung in der Kommission	12
2.11.	Vorstösse des Landrats	12
2.11.1.	<i>Parlamentarische Initiative 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?»</i>	12
2.11.2.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	14
3.	Anträge .....	16
3.1.	Beschluss	16
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	16
4.	Anhang .....	16

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Am 2. Juni 2022 reichten Klaus Kirchmayr und Konsorten die parlamentarische Initiative «[Klimaschutz-Artikel in die Verfassung?](#)» ein, welcher mit Beschluss des Landrats [Nr. 2012 vom 9. Februar 2023](#) vorläufig unterstützt und an die landrätliche Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) überwiesen worden ist. Von Seiten der Initiantinnen und Initianten wird vorgeschlagen, für die KV BL den exakt gleichen Text zu verwenden, wie ihn das [Zürcher Stimmvolk am 15. Mai 2022](#) in die Verfassung aufgenommen hat. Der von den Initiantinnen und Initianten eingereichte Verfassungstext hat folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> *Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.*

<sup>2</sup> *Die Klimaschutzpolitik hat insbesondere folgende Ziele:*

- a. *Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau.*
- b. *Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen.*
- c. *Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.*

Dieser Verfassungstext stimmt jedoch nicht mit dem neuen Verfassungsartikel des Kantons Zürich zum Klimaschutz überein, der folgenden Wortlaut hat:

#### **§ 102a Klima**

<sup>1</sup> *Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.*

<sup>2</sup> *Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.*

<sup>3</sup> *Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.*

Absatz 1 des Verfassungsartikels des Kantons Zürich umschreibt die Ziele und erteilt dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seiner Auswirkungen einzusetzen, und zwar im Einklang mit den Zielen des Bundes und mit internationalen Abkommen, wie demjenigen von Paris.

Absatz 2 bezeichnet die Handlungsfelder für Massnahmen der Kantone und Gemeinden und erteilt ihnen einen Auftrag zum Handeln, wobei die Handlungsfelder nicht abschliessend aufgezählt werden.

Absatz 3 schafft für Kanton und Gemeinden schliesslich die Grundlage zur staatlichen Förderung von geeigneten Massnahmen im Sinne von Klimaschutz und -anpassung. In welchen Bereichen eine Förderung erfolgt, ist auf Gesetzesebene zu definieren.

In der KV BL vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)) finden sich keine Bestimmungen, welche ganzheitliche und umfassende Ziel- und Aufgabenformulierungen betreffend den Umgang mit dem Klimaschutz

umfassen. An diesem Punkt setzt die parlamentarische Initiative [2022/351](#) «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» an. Gefordert wird im entsprechenden Vorstoss die Verankerung eines Klimaschutzartikels in der KV BL.

Im Rahmen der UEK-Sitzung vom 17. April 2023 wurde der Vorstoss diskutiert und durch Vertreter des Bereichs Umwelt und Energie (UEB) der Bau- und Umweltschutzdirektion eine erste Einordnung vorgenommen. In der Folge hat die Kommission den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat sowie die Koordinationsstelle Klima Basel-Landschaft, angesiedelt im Lufthygieneamt bei der Basel (LHA), beauftragt, § 112 Absatz 4 der KV BL und § 102a Absatz 3 des Verfassungstextes des Kantons Zürich auf ihre Kompatibilität hin zu prüfen. Dies aus dem Grund, weil § 102a Absatz 3 der Kantonsverfassung Zürich und § 112 Absatz 4 der KV BL vergleichbare Bestimmungen enthalten.

An der UEK-Sitzung vom 12. Juni 2023 wurden mögliche Varianten vorgestellt und vorgeschlagen, § 112 Absatz 4 der KV BL in Bezug auf den Klimaschutz und den Klimawandel zu ergänzen. Auf die Übernahme von § 102a Absatz 3 der Verfassung des Kantons Zürich soll deshalb verzichtet werden.

Die knappe Kommissionsmehrheit anerkannte die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Thematik und erachtete es als folgerichtig, eine Klima-Norm in die KV BL aufzunehmen. Anlässlich der UEK-Sitzung vom 12. Juni 2023 wurde die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Landratsvorlage «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung» im Sinne der Klimaschutzbestimmung der Verfassung des Kantons Zürich zuhanden der UEK beauftragt.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Mit der vorliegenden LRV «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung» wird die Forderung der parlamentarischen Initiative 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» umgesetzt. Gefordert wird im entsprechenden Vorstoss die Verankerung eines Verfassungsartikels betreffend den Klimaschutz.

Die KV BL vom 17. Mai 1984 wird dadurch – entsprechende Beschlüsse des Landrats und des Stimmvolks vorausgesetzt – bei den Grundsätzen des Umweltschutzes ergänzt sowie ein neuer Verfassungsartikel eingeführt. Der Vorschlag der UEK lehnt sich am Wortlaut des vom Zürcher Stimmvolk am 15. Mai 2022 in die Verfassung aufgenommenen Klimaschutz-Artikels an (neuer Artikel 102a der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005).

Dazu wird der bestehende § 112 Absatz 4 der KV BL revidiert, der allgemein dem Umweltschutz im Kanton Basel-Landschaft gewidmet ist. Mit dem neuen § 112a der KV BL wird ein Klimaschutz-Artikel eingeführt, der eine umfassende, verfassungsmässige Grundlage für Massnahmen in den Bereichen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel schafft.

## **2.3. Erläuterungen**

### *2.3.1. Forderung des Vorstosses 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?»*

Am 2. Juni 2022 haben Klaus Kirchmayr und Konsorten im Landrat die parlamentarische Initiative «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» (2022/351) eingereicht. Der Vorstoss wurde mit Beschluss des Landrats Nr. 2012 vom 9. Februar 2023 vorläufig unterstützt und an die UEK überwiesen. Der Vorstoss fordert die Verankerung eines Verfassungsartikels betreffend den Klimaschutz, wobei der Wortlaut der entsprechenden Verfassungsbestimmung vollumfänglich dem Wortlaut des vom Zürcher Stimmvolk am 15. Mai 2022 in die Verfassung aufgenommenen Klimaschutz-Artikels (neuer Artikel 102a der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005) entsprechen soll.

Aus Sicht der Urheberinnen und Urheber des Vorstosses ist die Abstützung des Klimaschutzes in der Verfassung ungenügend. Es sei angebracht, diese zentrale Herausforderung unserer Zeit in unserem obersten Gesetzeswerk zu verankern. Mit einer parlamentarischen Initiative fordern sie deshalb einen neuen Verfassungsartikel, in dem der Klimaschutz als vordringliche Aufgabe des Kantons verankert werden soll. Mittlerweile haben einige Kantone, wie beispielsweise Zürich, Bern und Waadt den Klimaschutz in ihren jeweiligen Verfassungen verankert.

Entgegen dem Antrag bzw. der Absicht der Initiantinnen und Initianten, den exakt gleichen Text wie in der aktuell gültigen Zürcher Verfassung für die KV BL aufzunehmen, wurde eine abweichende Formulierung für die Verfassungsbestimmung verwendet. Der im Vorstoss der Initiantinnen und Initianten aufgeführte Text entspricht im Wortlaut dem ursprünglich eingereichten Antrag an den Kantonsrat des Kantons Zürich vom 20. August 2018. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Kanton Zürich hat sich der Verfassungstext erheblich verändert. Im Sinne der Meinung der Initiantinnen und Initianten wird für die weiteren Arbeiten der effektive gültige Verfassungstext des Kantons Zürich bezüglich des Klimaschutzes für die Aufnahme in die KV BL als Grundlage verwendet.

Der vom Zürcher Stimmvolk am 15. Mai 2022 in die Verfassung aufgenommene Klimaartikel, besteht aus drei Absätzen und definiert im Absatz 1 das Ziel der Treibhausgasneutralität bzw. Netto-Null. Treibhausgasneutralität bzw. Netto-Null bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgasemissionen ausgestossen als der Atmosphäre wieder entnommen werden. Alle Treibhausgasemissionen (zum Beispiel CO<sub>2</sub> und Methan) sind auf ein absolutes Minimum zu senken. Zudem müssen Emissionen, die sich nicht vermeiden lassen (beispielsweise aus der Abfallverbrennung oder aus Kläranlagen), vollständig ausgeglichen werden, indem der Atmosphäre die gleiche Menge wieder entzogen und langfristig eingelagert wird. Das geschieht beispielsweise durch technische Lösungen zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung. Mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität wird der Politik und Wirtschaft eine Richtung vorgegeben. Die Frist für die Erreichung dieses Ziels orientiert sich an den Vorgaben des Bundes.

Im Absatz 2 werden Handlungsfelder, in denen Kanton und Gemeinden Massnahmen ergreifen sollen, genannt. Im Absatz 3 von § 102a der Kantonsverfassung von Zürich wird eine Grundlage geschaffen, für den Klimaschutz geeignete Technologien, Materialien und Prozesse zu fördern. Gerade die Region Nordwestschweiz ist als Forschungshochburg gefordert, in Forschung und Technik darauf hinzuarbeiten, Lösungen zu entwickeln für den vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energiequellen, sowie sich entsprechend an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

### 2.3.2. *Neuer Verfassungsartikel betreffend Klimaschutz*

Die Änderungen der KV BL, welche sich aufgrund der Umsetzung der parlamentarischen Initiative ergeben, bzw. die aufgrund der Umsetzung erforderlich sind, werden im Folgenden beschrieben.

## **Änderung § 112 Absatz 4 KV BL**

### **§ 112 Umweltschutz**

*<sup>4</sup> Kanton und Gemeinden können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.*

Klimaschutz ist ein Teilbereich des Umweltschutzes. Beim Klimaschutz geht es darum, die durch den Menschen verursachten Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Umweltschutz umfasst darüber hinaus weitere Themen, wie beispielsweise den Schutz der Artenvielfalt, die Verbesserung der Luftqualität oder die Reduktion von Abfall. Andererseits umfasst die Klimathematik aber auch Aspekte, welche über den blossen Umweltschutz hinausreichen.

§ 112 der KV BL regelt einleitend die allgemeinen Grundsätze des Umweltschutzes und lautet aktuell wie folgt:

<sup>1</sup> *Kanton und Gemeinden streben ein auf die Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen den Naturkräften und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits sowie ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.*

<sup>2</sup> *Sie schützen den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen.*

<sup>3</sup> *Namentlich sind Erde, Luft und Wasser rein zu halten, die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu bewahren, die Tier- und Pflanzenwelt mit ausreichenden Lebensräumen zu schützen und der Lärm einzudämmen.*

<sup>4</sup> *Der Kanton fördert die Anwendung umweltgerechter Technologien.*

§ 112 Absatz 4 der KV BL und § 102a Absatz 3 des Klimaschutz-Artikels des Kantons Zürich gehen inhaltlich betrachtet in die gleiche Richtung. Beide Bestimmungen schaffen eine Grundlage zur staatlichen Förderung von Massnahmen im Sinne des Umwelt- bzw. Klimaschutzes. Mit Bedacht auf die Gesetzestechnik und die Einheit der KV BL ist von einer Übernahme von § 102a Absatz 3 des Klimaartikels Zürich abzusehen. Stattdessen soll Absatz 4 des Grundsatzartikels zum Umweltschutz sowohl in sprachlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht dahingehend ergänzt werden, dass die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen, die nicht nur zum Umweltschutz, sondern auch zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, von allen Staatsebenen gefördert werden können. § 102a Absatz 3 des Klimaartikels Zürich wird somit gänzlich überflüssig und muss nicht mehr in den Verfassungstext aufgenommen werden.

Nicht nur der Kanton kann die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Auch die Gemeinden können diese Bestrebungen unterstützen. Daher werden neu im Absatz 4 des Grundsatzartikels zum Umweltschutz «Kanton und Gemeinden» explizit genannt. Mit der Kann-Formulierung liegt sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden eine verfassungsmässige Grundlage vor, wonach sie die erwähnte Entwicklung und Anwendung fördern können. Sie werden dazu aber nicht verpflichtet. Damit wird insbesondere der in der Verfassung ebenfalls verankerten Gemeindeautonomie vollumfänglich Rechnung getragen. Entscheidend ist letztlich, dass für den Kanton und die Gemeinden eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen wird, wonach sie im Hinblick auch auf den Klimawandel grundsätzlich reagieren können. § 112 Abs. 4 der Kantonsverfassung legitimiert den Kanton und die Gemeinden also, bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz ergreifen zu können, ohne dazu aber verpflichtet zu sein.

## **§ 112a KV BL (neu)**

### **§ 112a Klimaschutz**

<sup>1</sup> *Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.*

<sup>2</sup> *Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.*

Absatz 1 und Absatz 2 des Klimaschutzartikels §102a der Verfassung des Kantons Zürich werden unverändert in die KV BL übernommen.

Absatz 1 definiert die Staatsaufgabe und umschreibt die Klimaziele, wobei Bezug auf Bundesrecht und internationale Übereinkommen genommen wird. So kann bei Entwicklungen des übergeordneten Rechts eine Revision der KV BL vermieden werden. Mit dem Verweis auf übergeordnetes Recht wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton Basel-Landschaft sich als Teil eines globalen Problemlösungsprozesses sieht. Als Zielvorgabe wird die Treibhausgasneutralität als Synonym zum Netto-Null-Ziel genannt.

Absatz 2 stellt sodann einen Auftrag an den Gesetzgeber und die Verwaltung (Vollzugsbehörden) auf Stufe Kanton und Gemeinden dar und nennt – in nicht abschliessender Aufzählung – die wichtigsten Bereiche, in denen Massnahmen zu ergreifen sind. Die Massnahmen von Kanton und Gemeinden müssen geeignet sein, die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Daraus lässt sich insbesondere schliessen, dass die Massnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zu planen und zu implementieren sind. Die gewählte Formulierung («Sie sorgen dafür, ...») stellt klar, dass Kanton und Gemeinden die Aufgabe selber wahrnehmen oder deren Erfüllung durch andere, auch Private, sicherstellen.

### *2.3.3. Umsetzung von künftigen verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend Klimaschutz*

Durch die Schaffung dieser neuen Aufgaben- und Kompetenznorm auf Verfassungsstufe werden der Kanton und die Gemeinden einen (konkreten) verfassungsrechtlichen Auftrag im Bereich Klimaschutz erhalten. Diese tragen dem Klimaschutzgedanken umfassend Rechnung und geniessen durch die verfassungsmässige Verankerung eine hohe demokratische Legitimation, auf deren Basis die zu erlassende Ausführungsgesetzgebung gründet.

Es wird zu prüfen sein, auf welche Weise die neuen Aufgaben- und Kompetenznormen am besten umgesetzt werden können und welche finanziellen und personellen Folgen damit verbunden sein werden. Die Einführung und Umsetzung der konkreten Massnahmen wird in aller Regel den Erlass von neuen bzw. die Anpassung bestehender Normen oder Regelungen notwendig machen. Die sorgfältige Prüfung der Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie der möglichen Auswirkungen der zu ergreifenden Massnahmen auf Kanton und Gemeinden (insbesondere Vollzugstauglichkeit) werden im jeweiligen Rechtsetzungsverfahren vorzunehmen sein. Dies umfasst auch die Darlegung der Finanzierbarkeit von neuen Aufgaben, die von Kanton und Gemeinden übernommen werden.

## **2.4. Strategische Verankerung und Bezug zur Langfristplanung**

Die Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels und die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist unter dem Thema «Klima- und Energiepolitik» in der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) 2024–2027 als eines der drei Schwerpunktthemen zentral verankert.

In der zum AFP 2024–2027 zugehörigen Langfristplanung (LFP) wurde das schon bestehende Themenfeld LFP 11 «Klimaschutz und natürliche Ressourcen» erweitert. Neu ist auch das Ziel enthalten, mittels einer kantonalen Klimastrategie das Netto-Null-Ziel des Bundes zu unterstützen.

Die strategischen Eckpunkte im Bereich Klimaschutz werden im Kapitel 1 unter LFP 11 «Klimaschutz und natürliche Ressourcen» im AFP 2024–2027 des Kantons Basel-Landschaft behandelt ([LRV 2023/397](#)).

## **2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Es geht vorliegend um die Umsetzung einer parlamentarischen Initiative gemäss [§ 36 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats](#) (Landratsgesetz, SGS 131) vom 7. Februar 1974. Die parlamentarische Initiative ist nach Zustimmung des Landrats den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Der neue Verfassungsartikel beinhaltet noch keine konkre-

ten Massnahmen. Stimmen die Stimmberechtigten der Verfassungsänderung zu, so liegt eine verfassungsrechtliche Grundlage vor, die den Kanton und Gemeinden ermächtigen aber auch verpflichten, tätig zu werden, entsprechende Rechtsgrundlagen zu erlassen und Massnahmen zu beschliessen.

Anfang 2013 trat das geänderte Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, [SR 641.71](#)) in Kraft. Darin ist die Verminderung der Treibhausgase als vordringliches Ziel zum Schutz des Klimas verankert. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris hat sich die Schweizerische Eidgenossenschaft und mit ihr die untergeordneten Gebietskörperschaften (namentlich die Kantone und die Gemeinden) auf die vereinbarten Klimaziele verpflichtet. Am 18. Juni 2023 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das KIG angenommen, welches die Ziele des Übereinkommens von Paris nun im Gesetz verankert. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich mehrfach zu diesem Ziel bekannt, beispielsweise zusammen mit den Kantonen AG, BS, JU und SO mittels der [Klima-Charta](#) der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK).

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Die Schaffung von verfassungsrechtlichen Grundlagen im Bereich Klimaschutz hat keine direkten finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Massgebend betreffend finanzielle Auswirkungen wird die Art und Weise der Umsetzung der neuen Aufgabennormen bei Kanton und Gemeinden sein (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2.3.3).

Indessen ist sie Auftrag an den kantonalen und den kommunalen Gesetzgeber, wirksame Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel anzuordnen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen sind dannzumal stufengerecht im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu untersuchen und darzulegen.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Die Einführung von Verfassungsartikeln betreffend Klimaschutz hat gemäss heutigem Stand keinen Einfluss auf den AFP. Ein allfälliger, künftiger Mittelbedarf müsste ordentlich budgetiert werden.

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Die Einführung von Verfassungsartikeln betreffend Klimaschutz hat keinen Einfluss auf den Stellenplan. Ein allfälliger, künftiger Mittelbedarf müsste ordentlich budgetiert werden.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Die Erreichung des Netto-Null-Ziels hat volkswirtschaftliche Auswirkungen. Einerseits erfordert es Investitionen, andererseits ermöglicht es auch erhebliche Kosteneinsparungen. Im Rahmen der Erar-

beitung der Klimastrategie BL wurden Kostenstudien für die Schweiz und das nahe Ausland analysiert sowie die Kosten für die Massnahmenumsetzung im Kanton Basel-Landschaft in den Bereichen Gebäude und Verkehr abgeschätzt. Die Auswertung der Studien zeigt auf, dass sich ein engagierter Klimaschutz lohnt und die Kosten des Nichts-Tuns wesentlich höher ausfallen dürften, als jene einer konsequenten und zielführenden Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Zudem steigt bei mangelndem Klimaschutz das Risiko von katastrophalen Entwicklungen durch die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels und es werden Chancen verpasst, welche letztlich auch die Innovation der Wirtschaft fördern und diese stärken.

Der Kanton Basel-Landschaft hat insgesamt und pro Einwohnerin und Einwohner einen hohen Ausstoss an Treibhausgasen. Dadurch steht er in einer besonderen Verantwortung. Als Wissenschaftsstandort ist er zudem gefordert, in Forschung und Technik auf Lösungen hinzuwirken, die eine rasche Transformation hin zu Netto-Null ermöglichen. Bei dieser Transformation ergeben sich Chancen für den Wirtschaftsstandort und das Gewerbe. So können durch Energiesparmassnahmen Energiekosteneinsparungen erzielt werden, was zu einem volkswirtschaftlichen Nettoeffekt führt. Energiekosteneinsparungen sind Kosten, die infolge von Klimaschutzmassnahmen nicht anfallen, weil weniger Energie verbraucht wird (z. B. durch Gebäudehüllensanierung).

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Der neue Verfassungsartikel zum Klimaschutz ergibt direkt keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen. Ob in der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels administrative Mehrbelastungen für Unternehmen entstehen, hängt von den gewählten Umsetzungsmassnahmen ab. Bei einer Annahme dieser Verfassungsänderung ist im Rahmen der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung die administrative Belastung der Unternehmen beim Erlass des Ausführungsrechts eingehend zu prüfen. Neue Regelungen sind im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher administrativer und finanzieller Belastungen von Unternehmen und Privaten möglichst zurückhaltend zu erlassen. Sie sind unter anderem dann zu erwägen, wenn sie mithelfen, Innovationen zu entwickeln und auf dem Markt zu etablieren.

## **2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Vom 2. Mai 2024 bis 2. September 2024 wurde eine öffentliche Vernehmlassung zum Entwurf der Vorlage zur Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft durchgeführt. Angeschrieben wurden 167 Akteure (inkl. aller Gemeinden). Es stand auch weiteren interessierten Akteuren offen, sich zum Entwurf zu äussern. Direkt eingeladen wurden verschiedene Verbände, die politischen Parteien des Kantons Basel-Landschaft, die Baselbieter Gemeinden und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG).

Insgesamt gingen – neben den formalen Vorschlägen der Landeskantlei – 33 inhaltliche Rückmeldungen ein, welche sich wie folgt aufteilten: vier Verbände, fünf politische Parteien, 23 Gemeinden bzw. regionale Gemeinde-Zusammenschlüsse und der VBLG. Von den eingegangenen Rückmeldungen äusserten sich 28 grundsätzlich zustimmend zur Anpassung der Verfassung und 5 lehnten diese als Ganzes ab. Die meisten Rückmeldungen betrafen § 112 Abs. 4, der bisher nur den Kanton verpflichtet. Mehrfach wurde hierbei auf die Stellungnahme des VBLG verwiesen, der die Erweiterung von Abs. 4 des Grundsatzartikels zum Umweltschutz um die Gemeinden mit dem Hinweis ablehnt, dass die Gemeindeautonomie damit verletzt würde. Die Mitte Basel-Landschaft hatte beantragt in §112 Abs. 4 die «kann»-Version des Kantons Zürich zu übernehmen, um dem Kanton bzw. den Gemeinden etwas mehr Spielraum zu geben. Im Sinne eines Kompromisses hat die UEK entschieden, den Antrag der Mitte Basel-Landschaft zu übernehmen und der Forderung des VBLG

sowie weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden zur gänzlichen Streichung der Gemeinden aus §112 Abs. 4 KV entgegen zu kommen. Mit der Kann-Formulierung liegt sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden eine verfassungsmässige Grundlage vor, wonach sie die Entwicklung und Anwendung von Technologien fördern können. Sie werden dazu aber nicht verpflichtet.

In einigen Vernehmlassungen wird beantragt, den neuen §112a KV mit einem dritten Absatz wie folgt zu ergänzen: "Die Gemeinden können zur Umsetzung der genannten Massnahmen zu Klima, Umwelt und Energie kommunales Recht setzen." Eine solche Ergänzung ist nicht nötig, da §112a Abs. 2 KV die Möglichkeit der Rechtssetzung bereits vollumfänglich abdeckt. Die Formulierung im § 112a Abs. 2 KV «Sie sorgen dafür, dass...» beinhaltet eine implizite Kompetenz auch der Gemeinden, kommunale Regeln zum Thema Klimaschutz zu erlassen.

Zudem gab es verschiedene Ergänzungs- und Umformulierungsanträge zu den Absätzen 1 und 2 des neuen § 112a KV, welche im Sinne der Motion, den Klimaschutzartikel §102a der Verfassung des Kantons Zürich unverändert zu übernehmen, nicht berücksichtigt wurden.

## **2.10. Beratung in der Kommission**

Das Geschäft wurde am 17. April 2023, 12. Juni 2023, 26. Februar 2024, 18. November 2024, 16. Dezember 2024 und am 17. Februar 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber in der Kommission beraten. Die Beratungen wurden zeitweise von folgenden Expertinnen und Experten aus der kantonalen Verwaltung begleitet: Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD; Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umwelt und Energie; Cosimo Todaro, Leiter Industrie und Gewerbe im Lufthygieneamt beider Basel; Juliette Panxhaj, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat; Nico Buschauer, damals stv. Generalsekretär BUD; Andres Rohner, Leiter Abteilung Recht BUD.

Die Grundsatzfrage, ob es in der Verfassung überhaupt einen Klimaschutzartikel brauche, war für eine Minderheit der Kommission umstritten. Bei der Ausarbeitung der finalen Formulierung nach der Vernehmlassung hat die Frage nach der Rolle der Gemeinden in §112 Abs. 4 zu intensiven Diskussionen Anlass gegeben. Der Antrag, die Förderung der Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen, die zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, lediglich dem Kanton zuzuweisen und die Gemeinden zu streichen, wurde von der Kommission mit 8:5 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Schliesslich stimmte die Kommission mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltung der von der Mitte Basel-Landschaft vorgeschlagenen «kann»-Formulierung zu.

In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission mit 9:4 Stimmen ohne Enthaltung, dem Landrat Zustimmung zum Landratsbeschluss zu beantragen (in Konsultativabstimmungen wurden Ziffer 1 mit 8:5 Stimmen, Ziffer 2 stillschweigend, Ziffer 3 mit 8:5 Stimmen und Ziffer 4 des Landratsbeschlusses mit 13:0 Stimmen gutgeheissen).

## **2.11. Vorstösse des Landrats**

### *2.11.1. Parlamentarische Initiative 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?»*

Am 2. Juni 2022 reichten Klaus Kirchmayr und Konsorten die Parlamentarische Initiative 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» ein, welche vom Landrat am 17. November 2022 mit folgendem Wortlaut an die UEK überwiesen wurde:

*Der Klimaschutz ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Viele Bereiche des täglichen Lebens sind mittlerweile direkt und spürbar betroffen. In der Schweiz ist der Handlungsbedarf breit anerkannt und alle Parteien haben in den letzten Jahren konkrete Positionen und Handlungsstrategien entwickelt. Auch wenn der Weg zu mehr Klimaschutz umstritten ist, so besteht heute ein breiter Konsens (auch international) darüber, welche Ziele übergeordnet erreicht werden sollen. Die im Klimaübereinkommen von Paris formulierten Ziele dienen dabei als Richtschnur.*

Die Bundesversammlung hat am 16. Juni 2017 den Abschluss des Klimaübereinkommens von Paris genehmigt und die Ratifikationsurkunde am 6. Oktober 2017 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für die Schweiz am 5. November 2017 in Kraft getreten ([SR 0.814.012](#)).

Das Übereinkommen hat drei Hauptziele:

- a. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau;
- b. Die Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz und geringeren Treibhausgasemissionen an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen;
- c. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.

Alle drei Ziele sind für den Kanton Baselland von grosser Bedeutung. Hitzebelastung, Sommertrockenheit und das Risiko von Hochwasser und Hangrutschungen nehmen zu. Lebensräume und Artenzusammensetzung verändern sich, und Schadorganismen, Krankheiten sowie gebietsfremde Arten können sich zunehmend ausbreiten. Die Land- und Forstwirtschaft steht ebenfalls vor grossen klimabedingten Herausforderungen und praktisch alle Bereiche unserer Wirtschaft sind daran klima-bedingte Anpassungsstrategien zu formulieren. Zunehmend werden auch die vielen Chancen, welche sich bieten, erkannt und genutzt. Der Kanton Baselland ist aufgerufen, in Klimaschutzfragen eine aktive Rolle zu übernehmen. Als Forschungshochburg ist die Region Nordwestschweiz auch gefordert, in Forschung und Technik darauf hinzuwirken, Lösungen zu entwickeln für den vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energiequellen, sowie Anpassungen an die Folgen des Klimawandels vorzunehmen. Mittlerweile haben viele grosse (z.B. ZH, BE, VD) und mittlere Kantone den Klimaschutz in ihrer Verfassung verankert. Es macht Sinn, diesen zentralen Aspekt unserer Zeit in unserem obersten Gesetzeswerk zu verankern.

Verfassungstexte sind sorgfältig zu gestalten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen für die Baselbieter Verfassung den exakt gleichen Text zu verwenden, wie ihn das Züricher Stimmvolk am 15. Mai 2022 in die Verfassung des grössten Schweizer Kantons geschrieben hat. Dieser Text hat alle notwendigen juristischen und parlamentarischen Prüfungen erfolgreich durchlaufen.

Im Kantonsrat des Kantons Zürich fand dieser Verfassungsartikel die Zustimmung der meisten Parteien. Der Verfassungsartikel wurde am 15. Mai 2022 von der Stimmbevölkerung des Kantons Zürich mit 67.1% Ja-Stimmen angenommen. Entsprechend ist dieser Verfassungsartikel eine breit abgestützte Leitschnur für das Handeln in diesem Politikfeld.

Es wird beantragt die Baselbieter Verfassung um den folgenden Artikel zu ergänzen:

- 1. Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.**
- 2. Die Klimaschutzpolitik hat insbesondere folgende Ziele:**
  - a. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau.**
  - b. Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen.**
  - c. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.**

### 2.11.2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Forderung der parlamentarischen Initiative, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in der KV BL verbindlich festzuschreiben, wird grundsätzlich unterstützt. Von Seiten der Initiantinnen und Initianten wird vorgeschlagen, für die KV BL den exakt gleichen Text zu verwenden, wie ihn das Zürcher Stimmvolk am 15. Mai 2022 in die Verfassung aufgenommen hat.

Entgegen dem Antrag der Initiantinnen und Initianten, den exakt gleichen Text wie in der Zürcher Verfassung für die KV BL aufzunehmen, wurde eine abweichende Formulierung für die Verfassungsbestimmung verwendet. Der eingereichte Vorschlag unterscheidet sich erheblich vom neuen Verfassungsartikel des Kantons Zürich, der folgenden Wortlaut hat:

1. *Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.*
2. *Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.*
3. *Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.*

Dieser neue Verfassungsartikel hat, wie die Initiantinnen und Initianten richtig festgehalten haben, alle notwendigen juristischen und parlamentarischen Prüfungen erfolgreich durchlaufen.

Der vorliegende Vorschlag der UEK lehnt sich am Wortlaut des vom Zürcher Stimmvolk am 15. Mai 2022 in die Verfassung aufgenommenen Klimaschutz-Artikels an (neuer Artikel 102a der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005) und wird vom Regierungsrat unterstützt.

Die Konsequenzen der Klimaerhitzung sind von der lokalen bis zur globalen Ebene schon heute deutlich spürbar. All diese Veränderungen haben Folgen für die Menschheit und ihre Lebensgrundlagen. Um diese Entwicklung zu vermeiden, hat die Staatengemeinschaft 2015 das Übereinkommen von Paris beschlossen. Dieses verpflichtet die Unterzeichnenden, Anstrengungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen zu unternehmen, um die Erwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. 2019 hat der Bundesrat beschlossen, bis 2050 Netto-Null zu erreichen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat er die langfristige [Klimastrategie 2050](#) erarbeitet.

Am 18. Juni 2023 hat die Schweizer Stimmbevölkerung zudem das KIG angenommen, welches die Ziele des Übereinkommens von Paris im Gesetz verankert.

Der Regierungsrat erachtet die Klimaveränderung als eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Der Klimaschutz und das Netto-Null-Ziel sollten deshalb in der KV BL verankert werden. Kanton und Gemeinden sollen eine aktive Rolle bei der Begrenzung der Klimaveränderung einnehmen. Zudem sollen sich Kanton und Gemeinden dafür engagieren, Risiken und Schäden, die als Folgen des Klimawandels entstehen, zu begrenzen.

Der Regierungsrat engagiert sich auch über die Kantonsgrenzen hinaus gemeinsam mit anderen Städten und Regionen für einen koordinierten und effektiven Klimaschutz. Im Rahmen der NWRK beispielsweise hat er eine gemeinsame [Klima-Charta](#) unterzeichnet, in der sich die Kantone für die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens einsetzen und die langfristige Klimastrategie des Bundes unterstützen. Im Rahmen der Trinationalen Metropolitanregion Oberrhein arbeitet der Kanton eng mit den Nachbarländern Frankreich und Deutschland zusammen, um die gemeinsame

[Klimastrategie](#) dieser Region weiterzuentwickeln und Potenziale für den Klimaschutz und erneuerbare Energien zu erschliessen.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Die Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) des Landrats beantragt dem Landrat mit 9:4 Stimmen zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984 betreffend Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Den Baselbieter Stimmberechtigten wird empfohlen, die Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend Klimaschutz anzunehmen.

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Die Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) des Landrats beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen die Abschreibung folgenden Vorstosses:

1. Die parlamentarische Initiative «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» (2022/351) wird abgeschrieben.

Liestal, 17. Februar 2025

Im Namen der Umweltschutz- und Energiekommission:

Thomas Noack, Präsident

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse

**Landratsbeschluss****über die parlamentarische Initiative betreffend Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984 betreffend Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2022/351 «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1981.
3. Den Baselbieter Stimmberechtigten wird empfohlen, die Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend Klimaschutz anzunehmen.
4. Die parlamentarische Initiative «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» (2022/351) wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: